

FG Hessen stellt Hürden für Günstigerprüfung

► Einkommensteuer

Riester: Ohne Abgabe der Anlage AV kein Sonderausgabenabzug

| Selbst wenn dem Finanzamt die Daten elektronisch vorliegen, dass Sie Beiträge zu einem Riester-Vertrag geleistet haben, bedarf es für die Günstigerprüfung, die dann den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG zur Folge hätte, zusätzlich der Abgabe der Anlage AV. Das hat das FG Hessen klargestellt. Ein Steuerbescheid, der ohne die Anlage AV erstellt worden ist, kann nicht jederzeit mit dem Hinweis auf § 129 AO (offenbare Unrichtigkeit) geändert werden. |

Hintergrund | In manchen Steuerfällen wird von Amts wegen geprüft, welche von zwei Steuervarianten für Sie besser ist. Diese Günstigerprüfung erfolgt auch bei „Riester-Verträgen“ (§ 82 EStG). Dabei wird geprüft, ob die „Riester-Zulage“ oder der Steuervorteil durch den möglichen Sonderausgabenabzug für Sie ein besseres Ergebnis bringt (§ 10a Abs. 2 EStG).

Im Fall vor dem FG Hessen hätte die Günstigerprüfung dazu geführt, dass das Finanzamt für die Altersvorsorgebeiträge nachträglich den Sonderausgabenabzug gewährt hätte. Diese Günstigerprüfung musste es aber nicht durchführen, weil die Steuerzahler die Anlage AV nicht abgegeben hatten, der Steuerbescheid war bestandskräftig geworden. In dem Fall hat auch ein Antrag auf Änderung nach § 129 AO keine Aussicht auf Erfolg. Denn es gibt auch Gründe, dass jemand die Anlage AV bewusst nicht abgibt (FG Hessen, rechtskräftiges Urteil vom 28.01.2019, Az. 9 K 1382/18, Abruf-Nr. 208235).

► Werbungskosten

FG Sachsen: Kosten für Ohropax sind abzugsfähig

| Brauchen Sie Ohrstöpsel, um Baulärm im Büro oder Betrieb zu dämpfen und sich auf Ihre Aufgabe zu konzentrieren, sind die Kosten als Werbungskosten abzugsfähig. Das hat das FG Sachsen klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Steuerzahler dem FG plausibel geschildert, dass er Ohropax benötigte, um die Geräusche von Baumaßnahmen zu dämpfen, die während seiner Bürozeiten stattfanden. In einem solchen Fall, so das FG, sind die Aufwendungen ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend von der Erwerbstätigkeit veranlasst. Sie stellen damit Werbungskosten dar (FG Sachsen, Urteil vom 18.05.2018, Az. 4 K 194/18, Abruf-Nr. 206506).

► Werbungskosten

Falschgeld: Vermögensverlust kann beruflich veranlasst sein

| Ein Mitarbeiter im Vertrieb, der Provisionen bekommt, und dem bei einem dem Verkauf von Maschinen vorgeschalteten Geldwechselgeschäft Falschgeld untergeschoben wird, kann seinen Vermögensverlust als Werbungskosten abziehen. Diese Auffassung vertritt zumindest das FG Hessen. Letztlich entscheiden wird aber der BFH. |

Anschaffung kann beruflich bedingt sein

Kurioser Fall vor dem FG Hessen